

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3906/89 DES RATES

vom 18. Dezember 1989

über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben
beschlossen, in Abstimmung mit einigen Drittländern
Maßnahmen zur Unterstützung der derzeitigen Wirt-
schafts- und Sozialreform in Ungarn und Polen durchzu-
führen.

Die Gemeinschaft hat mit der Republik Ungarn und der
Volksrepublik Polen Abkommen über Handel und
handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit
geschlossen.

Die Gemeinschaft muß über die erforderlichen Mittel
verfügen, um diese Maßnahmen durchführen zu können.

Es empfiehlt sich, die Bereiche festzulegen, in denen
Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Ferner muß abgeschätzt werden, in welcher Höhe Finanz-
mittel der Gemeinschaft für diese Maßnahmen im Jahre
1990 erforderlich sind.

Diese Maßnahmen können zur Verwirklichung der Ziele
der Gemeinschaft beitragen. Der Vertrag enthält Befug-
nisse dafür nur in Artikel 235 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt für die Republik Ungarn und die
Volksrepublik Polen eine wirtschaftliche Hilfsaktion nach
den in dieser Verordnung aufgestellten Kriterien durch.

Artikel 2

Für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgese-
henen Maßnahmen werden Gemeinschaftsmittel in Höhe
von 300 Millionen ECU für die Zeit bis zum 31.
Dezember 1990 für erforderlich gehalten.

Artikel 3

(1) Die Hilfe wird vorrangig zur Unterstützung des
Reformprozesses in Polen und Ungarn eingesetzt, im

(¹) Stellungnahme vom 14. Dezember 1989 (noch nicht im
Amtsblatt veröffentlicht).

besonderen durch Finanzierung oder Beteiligung an der
Finanzierung von Vorhaben zur wirtschaftlichen Umge-
staltung.

Diese Kooperationsvorhaben oder -maßnahmen müssen
in erster Linie in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie,
Investitionen, Energie, Ausbildung, Umweltschutz sowie
Handel und Dienstleistungen durchgeführt werden ; sie
müssen vor allem dem privaten Sektor in Ungarn und
Polen zugute kommen.

(2) Bei der Auswahl der Maßnahmen, die aufgrund
dieser Verordnung finanziert werden, wird unter anderem
den Präferenzen und Wünschen der Empfängerländer
Rechnung getragen.

Artikel 4

Die Gemeinschaft gewährt die Hilfe entweder autonom
oder in Kofinanzierung mit Mitgliedstaaten, der Europä-
ischen Investitionsbank, Drittländern oder multilateralen
Einrichtungen oder mit den Empfängerländern.

Artikel 5

Die Hilfe der Gemeinschaft wird im allgemeinen in Form
nichtrückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Aus diesen
Zuschüssen können Fonds zur Finanzierung von Koope-
rationsvorhaben oder -maßnahmen gebildet werden.

Artikel 6

(1) Die Hilfe kann Einfuhr Ausgaben sowie lokale
Ausgaben decken, die zur Verwirklichung der Vorhaben
und Programme notwendig sind.

Steuern, Zölle und sonstige Abgaben sowie der Kaufpreis
für Grundstücke sind von der Gemeinschaftsfinanzierung
ausgeschlossen.

(2) Die Instandhaltungs- und Betriebsausgaben können
für Ausbildungs- und Forschungsprogramme sowie für
die übrigen Vorhaben übernommen werden, wobei im
letzteren Fall die Übernahme nur in der Anlaufphase und
degressiv erfolgen kann.

(3) Bei Kofinanzierungen jedoch werden in jedem
Einzelfall die von den übrigen Geldgebern gewählten
Verfahren berücksichtigt.

Artikel 7

(1) Im Falle von Maßnahmen über 50 000 ECU, bei
denen die Gemeinschaft die einzige ausländische Finan-
zierungsquelle ist, steht die Teilnahme an Ausschrei-
bungen sowie Bau- und Lieferaufträgen allen natürlichen
und juristischen Personen der Mitgliedstaaten sowie
Polens und Ungarns zu gleichen Bedingungen offen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Kofinanzierungen.

(3) Bei Kofinanzierungen wird die Teilnahme von Drittländern an den Ausschreibungen sowie Bau- und Lieferaufträgen von der Kommission nur nach einer Prüfung jedes einzelnen Falls genehmigt.

Artikel 8

Die Kommission übernimmt die Verwaltung der Hilfe nach dem Verfahren des Artikels 9. Nach demselben Verfahren werden die allgemeinen Leitlinien für die Hilfe und die Sektorenprogramme festgelegt.

Artikel 9

(1) Bei der Kommission wird ein Ausschuß für die Hilfe zur Umgestaltung der Wirtschaft Polens und Ungarns eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. An den Beratungen des Ausschusses nimmt ein Beobachter der Europäischen Investitionsbank teil, soweit es um sie betreffende Fragen geht.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der

Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von sechs Wochen.

Der Rat kann innerhalb des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 10

Ab 1990 erstellt die Kommission jährlich einen Bericht über die Ausführung der Kooperationsmaßnahmen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. DUMAS